

**Transfer- und Gründerzentrum „AQS Baden-Württemberg“
Jahrestagung 2008/2009**

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Stuttgart-Vaihingen 18. März 2009

Jürgen Ammon und Birgit Mußmann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

AQS-Jahrestagung 2008/2009

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- **Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)**
- **Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Folie 2, 18.03.2009

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 2: Untersuchungsstellen müssen für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme akkreditiert sein
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen QS-Programmen (Ringversuche)
- Änderungen der Akkreditierung und Ringversuchszertifikate unaufgefordert vorlegen!

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Landesliste enthält z. Zt. 76 Labore (Stand 02/2009, erneute Aktualisierung demnächst)
- aktuelle Veröffentlichung gebündelt im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet („www.mlr.baden-wuerttemberg.de“, „Lebensmittel und Ernährung“, „Trinkwasserüberwachung“, „Infomaterial / Downloads“). Gesundheitsämter werden informiert

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Aufnahme in die Landesliste sowie Änderungen der Listung erfolgen auf formlosen Antrag über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Löschung erfolgt auf eigenen Antrag oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Bescheide sind nach der Gebührenverordnung des MLR gebührenpflichtig:

- Aufnahme: 300 € bis 400 €
 - Änderung: 150 € bis 300 €
 - Widerruf: 50 € bis 100 €
- (jeweils nach Aufwand)

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

In Baden-Württemberg ist nach dem Wortlaut der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:

- Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder Kooperationsringversuche der BSG Hamburg)
- Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:

- Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
- mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig.

Diese Bedingungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr erfüllt sein,

→ d.h. ggf. an mehreren Ringversuchen teilnehmen.

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Änderungsvorschlag des BMG zu § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001:

bisher: „... oberste Landesbehörde hat eine Liste der im jeweiligen Land **ansässigen**

Untersuchungsstellen ... bekannt zu machen.“

künftig ?: „... der im jeweiligen Land **tätigen**

Untersuchungsstellen ...“

→ Ablehnung durch Baden-Württemberg !

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**